

Import mit EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)

Geltungsbereich

Diese Information hat Gültigkeit für leichte Motorfahrzeuge (Gesamtgewicht bis 3500 kg) und Motorräder, die ab 1.10.1995 in die Schweiz eingeführt oder ab diesem Datum im Ausland neu in Verkehr gesetzt wurden.

Zum **Eigengebrauch** importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle gemäss Art. 4 Absatz 1 TGV, mit einer EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (**Certificate of Conformity**), sind von der Typengenehmigung befreit und können bei der kantonalen Zulassungsstelle direkt angemeldet werden.

Sie müssen auf den Namen des Importierenden in der Schweiz zugelassen werden. Eine spätere Weiterveräusserung und Zulassung auf andere Halter ist möglich.

Erforderliche Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und die Zulassung:

- EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) nach Anhang IX der Richtlinie Nr. 70/156/EWG für **Motorwagen**.
Wird vom Fahrzeughersteller ausgestellt, der über eine EG-Typengenehmigung verfügt.

EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) nach Anhang IV der Richtlinie Nr. 2002/24/EG für **Motorräder, Leicht- Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge**.
Wird vom Fahrzeughersteller ausgestellt, der über eine EG-Typengenehmigung verfügt.
- Ausländische Zulassungspapiere im Original (für Fahrzeuge die bereits in Verkehr waren).
- Zoll- / MWST- Quittung (Exemplar 8 des Einheitsdokuments (ED)).
- Prüfungsbericht (Form. 13.20A) mit Zollstempel. (Wird von der Zollstelle abgegeben).
- Abgas-Wartungsdokument für Motorwagen mit den erforderlichen Eintragungen und durchgeführter Wartung. (Bezugsquelle: Markenvertretung oder bei auto-schweiz, Postfach 5232, 3001 Bern).
- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft.
- Für Neukunden im Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern:
Privat: Aufenthaltsbewilligung oder Kopie Ausländerausweis mit Adresseintrag oder Wohnsitzbestätigung.
Geschäft: Handelsregisterauszug.

Ein Prüftermin kann erst vereinbart werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen im Original dem Strassenverkehrsamt (Büro E12 - Technische Auskunft) vorgelegt werden.